

une source de recettes supplémentaires pour la Confédération (AVS/AI).

Le point concernant l'affectation des recettes fiscales des maisons de jeu a donc joué un rôle trop prépondérant dans l'expression de la volonté populaire pour qu'il soit aujourd'hui remis en question par le biais d'une motion. Le cas échéant, cela impliquerait, en outre, de modifier l'article 35 de la constitution, adopté en 1993, ce qui aurait des implications négatives sur le cours des travaux d'élaboration de la loi fédérale sur les jeux de hasard et les maisons de jeu. Au stade où en sont ces travaux, il serait malvenu de les freiner maintenant en rediscutant un principe concrétisé au niveau constitutionnel et sur lequel le peuple s'est prononcé.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*
Le Conseil fédéral propose de rejeter la motion.

Präsidentin: Herr Simon ist nicht anwesend.

Abstimmung – Vote
Für Überweisung der Motion 14 Stimmen
Dagegen 79 Stimmen

98.3043

Motion Jutzen
Vaterschaftsurlaub
Motion Jutzen
Congé de paternité

Wortlaut der Motion vom 23. Januar 1998

Der Bundesrat wird eingeladen, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit lohnbeziehende Väter bei der Geburt eines Kindes einen bezahlten Urlaub von mindestens einer Woche Dauer erhalten.

Texte de la motion du 23 janvier 1998

Le Conseil fédéral est chargé de créer les bases légales nécessaires afin que les pères salariés puissent obtenir, à la naissance d'un enfant, un congé payé d'au moins une semaine.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Alder, Banga, Baumann Ruedi, Baumann Stephanie, Bäumlin, Béguelin, Berberat, Borel, Bühlmann, Burgener, Carobbio, Chiffelle, de Dardel, Ducrot, Fankhauser, Fasel, Fässler, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Günter, Gysin Remo, Hämmerle, Hollenstein, Hubmann, Jans, Ledergerber, Leemann, Marti Werner, Maury Pasquier, Meyer Theo, Müller-Hemmi, Ostermann, Rechsteiner Rudolf, Rennwald, Ruffy, Schmid Odilo, Spielmann, Strahm, Thür, Tschäppät, Vermot, Vollmer, von Allmen, Weber Agnes, Widmer, Zbinden, Ziegler (49)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Eine Geburt ist eines der freudigsten Ereignisse für beide Elternteile und würde für sich allein ein paar Tage Urlaub rechtfertigen. Nebst dem Geniessen der Geburt gilt es in dieser Zeit auch, der Wöchnerin beizustehen und allenfalls die anderen Kinder (allein) zu betreuen.

Vaterschaftsurlaube sind in verschiedenen Beamtenordnungen und Gesamtarbeitsverträgen vorgesehen. Es gilt hier, Gleichheit jedenfalls für alle Lohnbezüger herzustellen.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 16. März 1998*

*Rapport écrit du Conseil fédéral
du 16 mars 1998*

Den in der Privatwirtschaft tätigen Arbeitnehmern muss der Arbeitgeber nach Artikel 329 Absatz 3 des Obligationenrech-

tes (OR, SR 220) «die üblichen freien Stunden und Tage» gewähren. Der Anspruch besteht beispielsweise bei Hochzeit, Geburt eines Kindes und bei Todesfall in der Familie des Arbeitnehmers. Während der entsprechenden Freizeit steht dem Arbeitnehmer ein Lohnanspruch im Rahmen von Artikel 324a OR zu. Üblich bei der Geburt eines Kindes ist die Gewährung von einem, seltener zwei freien Tagen.

Die Beamten und Angestellten des Bundes können bei der Geburt eines Kindes einen zweitägigen Urlaub nehmen (Art. 11 Abs. 1 der Weisungen des EFD über die Voraussetzungen für Urlaub). Kantone und Gemeinden kennen eine ähnliche oder eine grosszügigere Regelung (z. B. bis zwei Tage im Kanton Bern, drei Tage in der Stadt Bern).

Die Motion möchte für alle Lohnbezüger bei der Geburt eines Kindes einen bezahlten Urlaub von einer Woche einführen. Der Bundesrat lehnt diesen Vorschlag ab.

Die Frage nach der Dauer des hier anvisierten Urlaubes gehört zu denen, die von zahlreichen Gesamtarbeitsverträgen beantwortet werden. Deren Beantwortung soll weiterhin den Sozialpartnern überlassen bleiben. Dies bietet den Vorteil, dass kein einzelner Tatbestand – wie die Geburt eines Kindes – privilegiert wird, sondern dass auch alle anderen Gründe, welche die Gewährung eines bezahlten Urlaubes rechtfertigen, im Rahmen einer Gesamtregelung mit berücksichtigt werden.

Weiter soll der Bundesgesetzgeber den Kantonen und Gemeinden nicht vorschreiben, wie viele freie Tage sie ihren Beamten und Angestellten bei der Geburt eines Kindes gewähren. Ein solcher Eingriff in ihre diesbezügliche Autonomie ist grundsätzlich abzulehnen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*
Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Jutzen Erwin (S, FR): Die Geburt meiner vier Kinder war etwas vom Schönsten, vom Intensivsten, das ich in meinem Leben erleben durfte. Es herrschte Staunen, Freude, Euphorie und auch Verantwortungsbewusstsein. Da kann und soll man doch nicht einfach zum Alltag übergehen. Man ist müde, man hat viel zu tun, man will auch feiern; es gilt, die Geschwister des Neugeborenen zu versorgen.

Ich persönlich habe keine geldwerten Interessen in dieser Sache, ich bin selbständig und deshalb von meiner Motion nicht betroffen. Wer Vaterschaft sagt, assoziiert Mutterschaft, Mutterschaftsversicherung. Ich möchte hier unterstreichen, dass mein Vorstoss mit der Mutterschaftsversicherung gar nichts zu tun hat. Das einzige Gemeinsame sind das Fördern des Kinderhabens, das Schaffen von Anreizen, die Familienförderung.

Wenn man die Alterspyramide und unsere AHV betrachtet, ist es eigentlich auch im Landesinteresse, das Kinderhaben zu fördern. Ich verlange keine Versicherung, keine Lohnprozente, keine Erhöhung der Mehrwertsteuer und auch keine andere Steuer. Wie gesagt, der Vaterschaftsurlaub ist nur für Lohnbezüger, nicht für Selbständigerwerbende oder Privatiers.

Ich habe die Form der allgemeinen Anregung gewählt; ich setze lediglich den Rahmen: Eine Woche bezahlter Vaterschaftsurlaub für alle Lohnbezüger.

Der Bundesrat lehnt diese Motion ab, und zwar aus föderalistischen Gründen. Jeder Kanton soll die Väter und das Vaterwerden behandeln, wie er es will. Das macht in der Schweiz offenbar den Unterschied aus. Dann sagt er auch, man solle das in Gesamtarbeitsverträgen regeln. Das mag zutreffend sein, ich kann aber die Ungleichbehandlung der verschiedenen Väter nur schwer verstehen. Gewisse Beamte oder andere Berufskategorien haben bereits einen Vaterschaftsurlaub, andere bis heute nicht.

Es ist nicht einzusehen, und es ist stossend, weshalb gerade z. B. Beamte, die einen sicheren Arbeitsplatz haben, das Privileg des bezahlten Urlaubs haben, nicht aber Kellner, Tankwarte oder Pizza-Austräger. Alle sprechen von der Familie, von der Förderung der Familie, von der Entlastung der Familie. Hier haben Sie heute die Möglichkeit, einen konkreten

Schritt für die Familienförderung zu tun. Wir vergeben uns dabei nichts. Der Bundesrat wird uns einen Entwurf ausarbeiten, wir werden dann diesen nochmals prüfen und «en connaissance de cause» dazu ja oder nein sagen. Ich bitte Sie also, die Motion zu unterstützen und einen Schritt in Richtung Familienförderung zu tun.

Teuscher Franziska (G, BE): Mit grosser Freude habe ich den Titel der Motion gelesen: «Vaterschaftsurlaub». Endlich, so dachte ich, soll die Verantwortung der Väter für die Kinderbetreuung schon ab dem ersten Lebensjahr des Kindes gefördert werden! Etwas enttäuscht war ich dann, als ich sah, dass es sich nur um einen Vaterschaftsurlaub von einer Woche handelt. Endgültig enttäuscht war ich aber von der Stellungnahme des Bundesrates: «Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.»

Die Männer müssen sich stärker an der Kinderbetreuung beteiligen, wenn wir die Gleichstellung von Mann und Frau tatsächlich umsetzen wollen. Dass solche Forderungen nicht illusorisch sind, beweisen andere europäische Staaten mit einer kinder- und familienfreundlichen Regelung. So beträgt z. B. in Schweden der bezahlte Elternurlaub 12 Monate, wobei je die Hälfte auf beide Elternteile entfällt. In Dänemark können neben dem 29wöchigen Mutterschaftsurlaub bis zum neunten Lebensjahr des Kindes zusätzlich neun Monate Elternurlaub beansprucht werden.

Mit dem Vorschlag von Herrn Jutzen für eine Woche Vaterschaftsurlaub bei der Geburt eines Kindes wird die Diskussion um einen umfassenden Vaterschafts- und Elternurlaub wiederaufgenommen, und ich denke, wir müssen sie mit der Idee des Urlaubs zur Betreuung von kranken Kindern ergänzen.

Für die grüne Fraktion ist es ein Minimum, dass die Väter bei der Geburt ihres Kindes eine Woche Urlaub bekommen. Deshalb beantragen wir Ihnen, die Motion zu überweisen.

Koller Arnold, Bundesrat: Die heutige Rechtslage ist bekanntlich so, dass Artikel 329 Absatz 3 OR den Arbeitgeber in allgemeiner Form dazu verpflichtet, dem Arbeitnehmer die üblichen freien Stunden und Tage zu gewähren. Dies gilt nicht nur für den Fall, dass die Frau ein Kind gebärt, sondern auch für Heirat oder für einen Todesfall einer nahestehenden Person.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass diese allgemeine Lösung die adäquate ist. Es ist in unserem Land Tradition, dass weitergehende Lösungen vor allem von den Sozialpartnern in Gesamtarbeitsverträgen vorgesehen werden. Wir sind nicht der Meinung, dass es Aufgabe des Gesetzgebers sein kann, der Motion Jutzen zu entsprechen.

Deshalb möchten wir Sie bitten, diese Motion nicht zu überweisen.

Abstimmung – Vote

Für Überweisung der Motion	45 Stimmen
Dagegen	64 Stimmen

98.3203

Postulat Grendelmeier Missbrauch von Patent- und Markenschutz Postulat Grendelmeier Abus des situations de monopole

Wortlaut des Postulates vom 29. April 1998

In den vergangenen Wochen hat sich ein schweizerischer Medikamentenhersteller lange geweigert, die Preise für den Verkauf seiner Produkte in der Schweiz auf jenes Niveau her-

unterzusetzen, zu dem er sie im Ausland anbietet. Durch Patent- und Markenschutz werden Monopole geschaffen, die auch missbraucht werden können.

Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, ob bei einem derart eklatanten Missbrauch der Monopolsituation nicht Sanktionen in Form einer Verringerung bzw. Verkürzung des Patent- und Markenschutzes möglich und angebracht wären.

Texte du postulat du 29 avril 1998

Ces dernières semaines, un fabricant suisse de produits pharmaceutiques a refusé obstinément de baisser le prix de vente de ses produits en Suisse au niveau des prix qu'il pratique à l'étranger. Ceci montre que le régime de protection des brevets et des marques conduit à la mise en place de monopoles qui peuvent être utilisés de façon abusive.

Le Conseil fédéral est invité à étudier la possibilité et l'opportunité d'appliquer des sanctions lors d'abus aussi grossiers d'une situation de monopole par une restriction ou une réduction du régime de protection des brevets et des marques.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Konflikt, der Anlass zu diesem Postulat bietet, wurde inzwischen durch das Nachgeben des Medikamentenherstellers gelöst. Das Konfliktpotential besteht aber weiterhin. Die Vorbereitung auf eine neue Auseinandersetzung muss deshalb jetzt an die Hand genommen werden.

Der Patent- und Markenschutz soll den Entwickler eines Produktes oder eines Verfahrens vor «Trittbrettfahren» schützen, die sich durch Kopieren die Entwicklungs- und Markteinführungskosten ersparen. In diesem Sinn ist der Patent- und Markenschutz ein wichtiges Mittel zur Förderung von Forschung und Entwicklung in der Privatwirtschaft. Die «Belohnung» besteht in der Verleihung eines «Monopols auf Zeit». Wie jedes Monopol bietet auch dieses die Möglichkeit zum Missbrauch.

Während ein vernünftiger Umgang mit der Monopolsituation im Interesse des wirtschaftlichen und technischen Fortschritts unbedingt zu schützen ist, muss bei krassem Missbrauch eine Möglichkeit zu Sanktionen bestehen.

Wird das fragliche Medikament auch im Ausland und dort zu tieferen Preisen verkauft, besteht die Möglichkeit, die Preise in der Schweiz durch die Ermöglichung des Rückimportes zu senken. Bestehen diese Voraussetzungen aber nicht, so muss die nötige Konkurrenz auf anderem Wege ermöglicht werden, z. B. indem die Dauer des Monopols auf dem Produkt bzw. auf der entsprechenden Marke verkürzt wird.

Ein Eingriff in das Patent- und Markenrecht wiegt schwer, aber er muss als Ultima ratio möglich sein. Allein das Vorhandensein einer solchen Sanktionsmöglichkeit wird die Patent- bzw. Markeninhaber zu einem vernünftigeren Verhalten veranlassen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 16. September 1998

Rapport écrit du Conseil fédéral du 16 septembre 1998

Das Patentrecht ist nicht darauf ausgerichtet, eine marktbeherrschende Stellung zu verschaffen, sondern bezweckt die Amortisation der in Forschung und Entwicklung eines Produktes investierten Kosten. Durch die Gewährung von Patentschutz für einen beschränkten Zeitraum soll die kontinuierliche Forschungs- und Entwicklungstätigkeit der Arzneimittelindustrie im Interesse der Allgemeinheit gefördert werden.

Über diese allgemeinen Grundsätze des Patentrechtes hinaus sind auch die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz zu beachten. So schreiben das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (Trips-Abkommen) und das Europäische Patentübereinkommen, denen die Schweiz als Vertragspartei angehört, eine zwanzigjährige Schutzdauer für Patente vor, von der die Schweiz nicht abweichen darf. Darüber hinaus erlaubt das Trips-Abkommen keine Diskriminierung einzelner techni-



Motion Jutzet Vaterschaftsurlaub

Motion Jutzet Congé de paternité

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1999
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	98.3043
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.03.1999 - 15:00
Date	
Data	
Seite	120-121
Page	
Pagina	
Ref. No	20 045 406